

**Bebauungsplan Nr 177
der Stadt Neumünster**

**Artenschutzrechtliche Prüfung
gemäß § 44 BNatSchG**

**Bodo Grajetzky
Georg Nehls**

Husum, im November 2012

Im Auftrag der Stadt Neumünster
Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	Veranlassung	1
1.2	Vorhabensgebiet und Planvorhaben.....	1
2	RECHTLICHER HINTERGRUND.....	4
2.1	Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.....	4
2.2	Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen.....	6
2.3	Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG.....	6
3	DATENGRUNDLAGE.....	8
4	RELEVANZPRÜFUNG.....	10
4.1	Relevanz von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.2	Relevanz von Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie weiterer streng geschützter Pflanzenarten.....	12
4.3	Relevanz europäisch geschützter Vogelarten	13
4.3.1	Brutvögel und Nahrungsgäste.....	13
4.3.2	Rastvögel	13
4.3.3	Zugvögel	13
4.4	Relevanz einzelner Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.....	13
4.4.1	Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1, 4 BNatSchG.....	13
4.4.2	Erhebliche Störung gem. § 44 (1) 2 BNatSchG.....	14
4.4.3	Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG.....	14
5	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	15
5.1	Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1, 4 BNatSchG.....	15
5.1.1	Anlagen- bzw. betriebsbedingte Tötungen.....	15
5.1.2	Baubedingte Tötungen.....	15

5.2	Erhebliche Störung gem. § 44 (1) 2 BNatSchG	20
5.2.1	Betriebs- und anlagenbedingte Störungen	20
5.2.2	Baubedingte Störungen.....	20
5.3	Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG	21
5.3.1	Anlagen- und betriebsbedingte Schädigung.....	21
5.3.2	Baubedingte Schädigung	21
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTE	27
6.1	Brutvögel	27
6.1.1	Bauzeitvorgaben.....	27
6.1.2	Vergrämungs- und / oder Entwertungsmaßnahmen	27
6.1.3	Kompensationsmaßnahmen.....	27
6.2	Fledermäuse	27
6.2.1	Bauzeitvorgaben.....	27
6.2.2	Kompensationsmaßnahmen.....	28
7	FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	29
8	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	31

1 EINLEITUNG

1.1 Veranlassung

Die Stadt Neumünster plant im Nordwesten des Stadtgebietes auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen von ca. 60 ha die Entwicklung eines autobahnnahen Gewerbe- und Industrieparkes. Dazu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 („Entwicklungsfläche Nord“) beabsichtigt.

Die Planung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 18 Abs. 1 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Das betroffene Gebiet liegt im nordwestlichen Stadtgebiet zwischen der BAB 7, der L 328, der K 1 und einem Kiesabbaugewässer („Roose See“).

Für die Planung wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgenommen, deren Ergebnisse im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt sind. Grundlagen der Umweltprüfung sind u.a. ein Landschaftsökologischer Fachbeitrag (Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH 2012) und die im Folgenden vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung, die die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die dem besonderen Artenschutzrecht gemäß §§ 44, 45 BNatSchG unterliegenden Arten untersucht und bewertet.

Mit der Durchführung und Dokumentation der artenschutzrechtlichen Prüfung für das genannte Vorhaben wurde die BioConsult SH GmbH & Co. KG beauftragt.

1.2 Vorhabensgebiet und Planvorhaben

Der rund 60 ha große Plangebietsbereich des Bebauungsplanes Nr. 177 (Plangebiet) liegt im Nordwesten des Stadtgebietes von Neumünster. Begrenzt wird er von der Autobahn 7 im Westen, der als Autobahnzubringer fungierenden, vierspurigen Landesstraße 328 im Norden / Nordosten, der Kreisstraße 1 (Rendsburger Straße) im Süden / Südwesten. Im Südosten grenzt das Gelände des rund 6 ha großen sog. Roose-Sees unmittelbar an. Ihm kommt naturschutzfachlich eine höhere Bedeutung zu.

Das Gebiet ist ein typischer Ausschnitt der Agrarlandschaft im Geestbereich Schleswig-Holsteins. Im Plangebiet sowie seiner Umgebung dominieren intensive, vor allem ackerbauliche landwirtschaftliche Nutzungen. Aktuell werden die Flächen vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei die Ackernutzung deutlich dominiert. Der Grünlandanteil besteht aus kleineren als Weide genutzten Parzellen. Gegliedert werden die Flächen teilweise von Knicks und der Gemeindestraße Eichhofweg, durch den das Plangebiet in eine West- und Osthälfte unterteilt wird.

Im Süden des Plangebietes, an der Rendsburger Straße, befindet sich ein gewerblicher Zuchtbetrieb (Eichhof), an den eine kleinere Laubwald-Parzelle mit einem Bestand von Stiel-Eichen und untergeordnet Birken angrenzt. Westlich davon, ebenfalls an der Rendsburger Straße, sind Unterstände / Schuppen für eine Schafhaltung vorhanden.

Wohnnutzungen sind im Umfeld des Plangebietes nur als Einzelsiedlungen vertreten. Unmittelbar benachbart ist ein Resthof südlich der Rendsburger Straße, zwischen der Autobahn und dem Aalbrooksweg. Etwas weiter entfernt im Südosten ist ein erst kürzlich erweiterter Milchviehbetrieb ansässig.

Strukturreiche Gehölzhabitate mit flächiger Strauchraumausprägung liegen an der Südgrenze des Gebietes am Eichhof, im Westen am Ufer des Roose-Sees sowie im Bereich des Straßendamms, der über die L 328 führt. Saumstrukturen sind an den Straßenrändern als Hochstauden-Ruderalstreifen ausgebildet.

Das Planvorhaben sieht die Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen auf rund 40 ha Flächen vor. Hinzu kommen ca. 3 ha öffentliche Verkehrsflächen zur Erschließung. Für diese Flächen ist mit einem weitgehenden Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landschaftsstrukturen und ihrer Funktionen als Lebensraum durch Versiegelung auszugehen.

Als ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile erhalten bleiben die Laubwaldparzelle am Eichhof mit einem Stieleichen-Altholzbestand, kleinere Anteile der Saum- und Gehölzflächen an den Böschungen der Überführung des Eichhofweges über die L 328 und ein magerer Grünlandstreifen benachbart zum außerhalb des Plangebietes gelegenen Roose-See.

Im östlichen / südöstlichen Bereich des Plangebietes werden ca. 9 ha Flächen als Grünflächen / Ausgleichsflächen ausgewiesen. Die hier vorgesehenen Maßnahmen umfassen die Entwicklung eines strukturreichen extensiv gepflegten Grünlandes mit Knicks, Feldgehölzen, Brachesäumen und einem Kleingewässer. Sie dienen vorrangig auch der Minimierung von vorhabensbedingten Auswirkungen auf die in diesem Bericht behandelten Arten.

Eine Übersicht zum Plangebiet bietet die folgende Abbildung.



Abb. 1: Übersicht Plangebiet und vorgesehene Nutzung

2 RECHTLICHER HINTERGRUND

2.1 Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

In Bezug auf das Artenschutzrecht, sind am 12.12.2007 die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des BNatSchG zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten, und auch nach der jüngsten Novelle des BNatSchG weiterhin gültig. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden u.a. für Eingriffsvorhaben um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (...) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3

entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Die Einschränkungen des § 44 (5) BNatSchG sind für das hier beantragte (Eingriffs-)Vorhaben einschlägig. Bezüglich der Tierarten des Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit die folgenden Verbote:

Zugriffsverbote (§ 44 (1) Nr. 1 und 3, i.V.m. § 44 (5) BNatSchG):

Verbot des Fangs, der Schädigung oder Tötung von unter ein europäisches Schutzregime fallenden Arten bzw. deren Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die o.g. Tatbestände unvermeidbar im Rahmen einer (zulässigen) Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten und die *ökologische Funktion* der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im *räumlichen Zusammenhang* gewahrt wird.

Bei nicht vermeidbaren Tötungen (*incidental killings*) von Tieren, z.B. durch den Betrieb einer Straße, liegt keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, sofern das Risiko nicht über das „normale Grundrisiko“ hinausgeht (vgl. GASSNER 2008). Ein „systematisches Risiko“ z.B. durch die Zerschneidung einer regelmäßig genutzten Fledermaus-Flugstraße durch eine neue Straße ist somit nicht ausgenommen.

Verbot der Entnahme, der Schädigung oder Zerstörung von *Fortpflanzungs- und Ruhestätten* von unter ein europäisches Schutzregime fallenden Tieren. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die *ökologische Funktion* der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im *räumlichen Zusammenhang* gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG):

Verbot von erheblichen Störungen von streng geschützten Tieren oder europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner *Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population* führt.

Bei „europarechtlich geschützten“ Arten handelt es sich um diejenigen Arten, die entweder in Anhang IVa der FFH-Richtlinie¹ aufgeführt sind oder zu den europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie² gehören. Hierbei muss es sich um *wild lebende* Tiere bzw. Pflanzen der geschützten Arten handeln. Bei Vögeln ist Voraussetzung, dass diese Arten bei uns ursprünglich heimisch oder eingebürgert sind (z.B. TRAUTNER 2008).

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL)

2.2 Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Bei der fachlichen Prüfung der Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG werden folgende Maßnahmentypen unterschieden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen (*Continuous Ecological Functionality*)

Vermeidungsmaßnahmen: Diese Maßnahmen setzen unmittelbar an der Vorhabensplanung an und sollen die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern oder unter der Schadensgrenze halten. *Bsp: Verbindliche Bauzeitregelungen, die eine Zerstörung von Vogelgelegen sicher ausschließt; Amphibienzaun, der Tiere vom Baufeld fernhält.*

CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality): Diese Maßnahmen dienen der Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, d.h. sie setzen bei den Lebensräumen der betroffenen Arten an. Sie sind i.d.R. vor der Vorhabensdurchführung zu realisieren, damit auch kein temporärer Habitatverlust auftritt und werden daher auch als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet. *Bsp: Neuanlage eines Moorfrosch-Laichgewässers vor Zerstörung eines vorhandenen Gewässers; Ausbringen von Nistkästen als Ersatz für verloren gehende Brutplätze von Höhlenbrütern.*

2.3 Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG

Sollten Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG trotz vorgezogener Maßnahmen nicht sicher vermieden werden können, ist das Vorhaben unzulässig und kann dann nur mittels einer Ausnahme durch die zuständige Fachbehörde legitimiert werden. Dabei ist zuerst zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen dieser Prüfung sind auch die Vorgaben der Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL sowie der Art. 9 Abs. 2 der VSchRL zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 (7) BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten nur dann erteilt werden, wenn

- *zwingende* Gründe für das Vorhaben sprechen und das *öffentliche Interesse* an dem Vorhaben das öffentliche Interesse am Artenschutz überwiegt;
- wenn keine (*zumutbaren*) Alternativen vorhanden sind (d.h. planerische Lösungen, bei denen keine Verbotstatbestände berührt werden, deren Umsetzung für den Vorhabensträger zumutbar ist und die dennoch zur Erreichung des Planungsziels führen);
- sich der *Erhaltungszustand* der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtert bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

Der räumliche Bezug für den Populationsbegriff im Ausnahmeverfahren ist nach derzeit vorherrschender Rechtsauffassung nicht die „lokale“ Ebene, sondern weiter gefasst. Im EU-

Guidance Document³, das nach vorherrschender Auffassung auch für Vogelarten Anwendung finden kann, findet sich hierzu:

(43) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 muss gewährleistet sein, „dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Bestimmung sollte eine zweistufige Bewertung vorgenommen werden:

1. zum einen muss der Erhaltungszustand der Populationen einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in dem betreffenden Mitgliedstaat (und – wenn die Populationen sich auf Nachbarländer erstrecken – möglichst über die nationalen Grenzen hinaus) ermittelt werden,

2. zum anderen sind die Auswirkungen der geplanten Ausnahme auf die betroffene(n) Population(en) zu untersuchen.

Die Bewertung erfolgt somit auf zwei Ebenen: auf Ebene des „*natürlichen Verbreitungsgebiets*“ und auf Ebene der „*Population*“.

Der Klarheit halber ist „*Population*“ hier definiert als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit am selben Ort leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h. sie verbindet ein gemeinsamer Genpool)..(...)

Der Populationsbegriff ist also weiter gefasst, eine Beschränkung auf eine lokale Population erfolgt explizit nicht. Der Bezugsraum ist somit artspezifisch festzulegen und kann z. B. bei hochmobilen Arten u. U. die Population eines ganzen Naturraums oder sogar der jeweiligen biogeografischen Region sein. Der günstige Erhaltungszustand kann dann durch geeignete Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen: Favourable Conservation Status) auch an anderer Stelle als am Eingriffsort gesichert werden.

Die Vorgaben der VSch-RL und der FFH-RL reichen in Bezug auf die Ausnahmeerteilung nicht über die o. g. Kriterien des BNatSchG hinaus. Voraussetzung ist jedoch, dass sich die Auffassung, dass die Ausnahmekriterien des Art. 16 FFH-RL inhaltlich auf die (in Art. 9 erheblich strenger formulierten) Ausnahmetatbestände der VRL übertragbar sind, weiterhin Gültigkeit behält, was derzeit die vorherrschende Rechtsauffassung ist (z.B. GASSNER 2008).

³ EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Final version, February 2007)

3 DATENGRUNDLAGE

In einer artenschutzrechtlichen Prüfung gem. §§ 44 ff. BNatschG sind grundsätzlich alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle einheimischen europäischen Vogelarten auf Artniveau zu berücksichtigen. Nicht gefährdete und weit verbreitete Vogelarten können jedoch gildenbezogen betrachtet werden (LBV SH 2009).

Grundlage für die Bestandsdarstellung im Plangebiet B 177 Neumünster sind die Kartierung des Brutvogelbestandes von 2009 im Plangebiet sowie 2012 auf der geplanten Erweiterungsfläche im Süden, sowie die Erfassung des Amphibienbestandes im gesamten Plangebiet im gleichen Jahr. Die Untersuchungsergebnisse wurden in Fachgutachten zusammengefasst und hinsichtlich der geplanten Flächennutzungsänderung bewertet (BIOCONSULT SH 2011, 2012 und Umweltbüro Schwan 2009). Daneben wurden weitere verfügbare Gutachten sowie Daten aus der Literatur sowie aus den bei der UNB Neumünster vorliegenden Kenntnissen zum Vorkommen weiterer bewertungsrelevanter Tiergruppen im Bereich des Plangebietes herangezogen.

Folgende Datensätze bzw. Angaben fließen in die artenschutzrechtliche Prüfung ein:

Avifauna:

- BioConsult SH (2012): Faunistisches Fachgutachten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A7“: Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes in einem erweiterten Plangebiet. Fachgutachten.
- BIOCONSULT SH (2011): Faunistisches Fachgutachten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A7“: Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes - Auswirkungsbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten - Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen. Fachgutachten.
- GRAJETZKY, B. & T. GRÜNKORN (2001): Brutbestände und Nahrungshabitate der Avifauna im Nordwesten von Neumünster zur Weiterentwicklung des städtischen Biotopverbundsystems. Gutachten i. A. Fachbereich IV Natur und Umwelt Stadt Neumünster.
- SCHWARTEN, H. (2001): Brutvögel in Neumünster. 1. Aufl. Unveröff. Manuskript.

Fledermäuse:

- Untersuchungen im Rahmen des Fledermausprojektes Neumünster (BUND-Kreisgruppe + Fachdienst Natur u. Umwelt der Stadt NMS) zwischen 1997 und 2001 (Gloza et al. 1997, 1998, 1999).
- Angaben der UNB Neumünster zu weiteren gemeldeten Vorkommen von Fledermäusen im Stadtgebiet Neumünster
- Bendfeld-Hermann-Franke Landschaftsarchitekten BDLA (2010): Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur sechsstreifigen Erweiterung der A7 von der Anschlussstelle Neumünster Nord bis zur Anschlussstelle Großenaspe.

Weitere Säugetiere

Haselmaus:

- Bendfeld-Hermann-Franke Landschaftsarchitekten BDLA (2010): Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur sechsstreifigen Erweiterung der A7 von der Anschlussstelle Neumünster Nord bis zur Anschlussstelle Großenaspe.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Abreitsgemeinschaft e. V.
- MLUR (2011): Jagd und Artenschutz. Jahresbericht 2011. Hrsg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.

Amphibien:

- Umweltbüro Schwahn (2009): Amphibienkartierung im Rahmen des B-Plan 177 Neumünster. Fachgutachten.
- LLUR (LANU, 2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Flintbek.

Daten zum Vorkommen weiterer Artengruppen wurden anhand vorliegender Fachliteratur bzw. durch Abfragen der Datenbank des LLUR ermittelt (Literaturangaben in Kap. 5).

4 RELEVANZPRÜFUNG

Die nachfolgende Relevanzprüfung verfolgt das Ziel, aus den im Bereich des Plangebiets (potenziell) vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten diejenigen zu identifizieren, für die eine potenzielle Betroffenheit durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren besteht.

Für die planerische Bearbeitung artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf die Vogelwelt werden in dem Vorhabensgebiet vorkommende, häufige und weit verbreitete Arten auf der Ebene von „ökologischen Gilden“ (z. B. Gebüschbrüter, Höhlenbrüter) gemeinsam behandelt (vgl. LBV SH 2009).

Für alle Arten im Gebiet, die einen Gefährdungs- oder Schutzstatus (z.B. mit Rote Liste-Status, in Anh. 1 der VRL, strenger Schutz nach § 7 (2) 14 BNatSchG) aufweisen, wird dagegen eine Beeinträchtigungsprognose auf Artniveau durchgeführt.

Arten, für die im Eingriffsraum bzw. in direkt angrenzenden Bereichen strukturell geeignete Lebensräume vorhanden sind, die dort aber aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandenen Nutzungen bzw. aus biogeographischen Gründen nicht zu erwarten sind oder für die nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden können, werden nicht näher betrachtet.

4.1 Relevanz von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Im Stadtgebiet von Neumünster sind bislang insgesamt 11 Fledermausarten nachgewiesen (UNB Neumünster, Gloza et al. 1997, 1998, 1999). Aufgrund der vorliegenden Daten, den Erfassungen im Rahmen der Untersuchungen des LBP zum sechsstreifigen Ausbau der A 7 im Bauabschnitt Neumünster sowie den Kenntnissen über die Habitatansprüche sind im Bereich des Plangebietes 6 Fledermausarten zu erwarten. Neben den allgemein häufigsten und stetigen Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sind auch die Rauhautfledermaus- (*Pipistrellus nathusii*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) zu erwarten (Gloza et al. 1999). Die Rauhautfledermaus ist in Schleswig-Holstein als gefährdet (RL 3) eingestuft (BORKENHAGEN 2001). Die seltenen und nur in Einzelfunden nachgewiesenen Arten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Große Bartfledermaus (*Myotis Brandtii*) sind als anspruchsvolle Waldarten im Bereich des Plangebietes auszuschließen. Gleiches gilt für die an Wald-Gewässerkomplexe gebundenen Arten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die allenfalls als Nahrungsgäste im Bereich des Roose-Sees auftreten können. Diese Arten sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen und werden im Folgenden nicht behandelt.

Sonstige Säugetiere

Der Umgebungsbereich von Neumünster liegt in einem Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Es handelt sich um ein vom zusammenhängenden Verbreitungsareal im Südosten Schleswig-Holsteins isoliertes Gebiet, in dem aktuell 6 besetzte TK 25 liegen (Borkenhagen 2011). Mehrere Vorkommen in diesem Raum wurden auch im Rahmen der Untersuchungen des LBP zum sechsstreifigen Ausbau der A 7 im Bauabschnitt Neumünster nachgewiesen. Die Haselmaus ist daher als potenziell vorkommende Art relevant.

Vorkommen von weiteren europäisch geschützten Säugerarten wie z. B. Fischotter (*Lutra lutra*), und Birkenmaus (*Sicista betulina*) sind aus arealgeografischen Gründen bzw. angesichts der strukturellen Ausstattung des Plangebietes (Habitatansprüche dieser Arten werden nicht erfüllt) sicher auszuschließen (BORKENHAGEN 2011).

Amphibien

Von den Anhang IV-Arten sind aufgrund des Verbreitungsbildes in Schleswig-Holstein (WINKLER et al. 2009) im Bereich des Vorhabensgebiets Vorkommen des Kammmolches (*Triturus cristatus*) sowie des Moorfrosches (*Rana arvalis*) potenziell möglich (WINKLER et al. 2009).

Im Rahmen der Amphibienkartierungen des Umweltbüro Schwahn (2009) wurden im Areal des Plangebietes keine Amphibien nachgewiesen. Das einzige Laichhabitat befindet sich am Roose-See, östlich des Plangebietes. Dieser See wies aufgrund des Mangels an flachen Uferzonen lediglich kleine Vorkommen und Laichbestände der Erdkröte (*Bufo bufo*) und des Grasfrosches (*Rana temporaria*) auf. Für weitere Arten (z. B. Moorfrosch) finden sich im Plangebietgebiet und seiner Umgebungsräume keine geeigneten Laichgewässer. Das Plangebiet liegt aufgrund der Isolationswirkungen der umgebenden stark befahrenen Straßen und Siedlungsräume auch nicht im Bereich potenziell bedeutsamer Wanderwegen zwischen Quartieren dieser Arten.

Damit besteht für die Gruppe der Amphibien innerhalb des Vorhabens keine Prüfrelevanz hinsichtlich des Artenschutzrechts.

Reptilien

Vorkommen von Reptilien des Anhangs IV FFH-RL wie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind aus arealgeografischen Gründen und aufgrund fehlender Lebensraumeignung für diese thermophilen Arten auszuschließen (KLINGE & WINKLER 2005).

Fische / Muscheln

Vorkommen aquatischer, streng geschützter Fische oder Muschelarten können aufgrund fehlender Habitate im direkten Eingriffsbereich sicher ausgeschlossen werden.

Libellen

Vorkommen von europäisch geschützten Arten sind im Plangebiet weitgehend auszuschließen. Potenziell sind in der Agrarlandschaft Ostholsteins Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) möglich, geeignete Laichhabitate sind offene Gewässer mit Beständen der

Krebsschere (*Stratiotes aloides*, WINKLER et al. 2009). Mögliche geeignete Kleingewässer bzw. Grabenabschnitte sind jedoch im Gebiet nicht vorhanden, Vorkommen dieser Art daher unwahrscheinlich. Sonstige Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV sind sicher auszuschließen, da diese Arten sehr spezielle Ansprüche an die Habitatqualität bzw. -struktur haben und diese in den Plangebietn nicht erfüllt werden. So sind die Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Hauben-Azurjungfer (*Coenagrion armatum*) und Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*) an nährstoffarme Moorgewässer gebunden (Vorkommen im Dosenmoor). Die Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) ist eine Fließgewässerart. Weitere Arten des Anhangs IV kommen in Schleswig-Holstein nicht vor.

Schmetterlinge

Hinsichtlich der europäisch geschützten Schmetterlingsarten ist festzustellen, dass abgesehen vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) in Schleswig-Holstein derzeit keine Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL vorkommen. Ein Vorkommen des wärmeliebenden Nachtkerzenschwärmers im Bereich der Plangebiet ist nicht zuletzt aufgrund der Habitatausstattung (dominierende Ackernutzung, keine Vorkommen der Nahrungspflanzen) auszuschließen (KOLLIGS 2003).

Käfer

Im Bereich der Plangebiet ist gleichfalls nicht mit europarechtlich geschützten Käferarten zu rechnen (MLUR 2011). Der Breitrand (*Dytiscus latissimus*) besiedelt ausschließlich große und dauerhaft wasserführende Seen und Teiche. Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) sind an Altbaumbestände (bevorzugt alte Stieleichen) gebunden, die im Eingriffsgebiet nicht in der zur Fortpflanzung geeigneten Altersklasse vorkommen (der Bestand der Eichhof-Waldparzelle ist mit ca. 80 Jahren zu jung und zudem vom Eingriff nicht betroffen).

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nur bei den Fledermäusen und bei der Haselmaus gegeben.

4.2 Relevanz von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weiterer streng geschützter Pflanzenarten

Bei den in Schleswig-Holstein vorkommenden Farn- und Blütenpflanzen des Anhangs IV FFH-RL handelt es sich um die Arten Kriechender Sellerie (*Apium repens*) RL S-H 1, Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) RL S-H 1 sowie Froschkraut (*Luronium natans*) RL S-H 1, die aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsansprüche im Eingriffsraum nicht vorkommen können (LANU 2006).

Auch für die streng geschützten und in Anhang IV gelisteten Moose und Flechten ist aufgrund der sehr spezifischen Ansprüche der Arten an ihre Lebensräume (alte Wälder, basenreiche Moore) ein Vorkommen im Plangebiet sicher auszuschließen.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nicht gegeben.

4.3 Relevanz europäisch geschützter Vogelarten

4.3.1 Brutvögel und Nahrungsgäste

Im Plangebiet ist nach den vorliegenden Daten (BioCONSULT SH 2011, 2012) mit den nachfolgend genannten Brutvogelarten bzw. einfliegenden Brutvögeln der Umgebung (Nahrungsgäste) zu rechnen, die als planungsrelevant einzustufen sind und daher artenschutzrechtlich zu prüfen sind:

- Streng geschützte Groß- und Greifvögel und Eulen: Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule
- Offenlandarten: Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze.
- Gehölzbrüter: Arten der Knicks (Dominant: Buchfink, Goldammer, Amsel, Dorngrasmücke, weitere häufige ungefährdete Arten)
- Höhlen- und Nischenbrüter: Hohltaube, Kohlmeise, Blaumeise, Weidenmeise, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz
- Saumarten: Sumpfrohrsänger (andere Arten nicht nachgewiesen)

4.3.2 Rastvögel

Das Plangebiet ist als Rastvogelhabitat aufgrund der küstenfernen Lage sowie der Ausstattung mit Vertikalstrukturen und der Vorbelastungen durch umgebende stark befahrene Straßen von untergeordneter Bedeutung. Rastbestände in hohen, regional bedeutsamen Beständen sind nicht zu erwarten. Damit ist durch das Vorhaben nicht mit relevanten Beeinträchtigungen von Rastvögeln zu rechnen.

4.3.3 Zugvögel

Das Plangebiet liegt – wie ganz Schleswig-Holstein – in einem durch den Vogelzug frequentierten Raum. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund seiner Lage und der Vorbelastungen durch Straßen und Siedlungsbereiche als Vogelzuggebiet von untergeordneter Bedeutung.

Es ist somit eine vorhabensbedingte Betroffenheit von europäischen Vogelarten (Brutvögel und Nahrungsgäste) gegeben.

4.4 Relevanz einzelner Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

4.4.1 Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1, 4 BNatSchG

Die Tötung oder Schädigung von Individuen bzw. von Entwicklungsformen einer geschützten Art ist möglich:

- durch anlage- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen, sofern diese mit einem signifikanten Tötungsrisiko verbunden sind, das deutlich über dem allgemeinen Lebensrisiko der Art liegt. Diese sind jedoch beim Betrieb eines Gewerbeparks nicht von

Bedeutung, da die vor Anlage der Flächen dort lebenden Tierarten nicht mehr dort vorkommen und siedelnde Arten nicht von Beeinträchtigungen durch Tötungsrisiken betroffen sind.

- durch baubedingte Beeinträchtigungen, insbesondere durch die Flächeninanspruchnahmen (Versiegelungen) von Lebensräumen im Baufeld (Tötung immobiler Tiere bzw. Entwicklungsstadien), durch Rodung von Gehölzen mit Reproduktionsstätten von Vögeln und Säugetieren, durch Vertreibung brütender Vögel (z.B. Verlust der Gelege).

Die Verwirklichung von baubedingten Tötungsverboten ist i.d.R. durch Bauvorgaben (Bauzeit und -methoden etc.) oder geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln und anderen geschützten Arten innerhalb des Baufeldes) zu vermeiden.

4.4.2 Erhebliche Störung gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Die Verwirklichung dieses Tatbestandes ist im Fall des geplanten Vorhabens nicht gegeben, da es sich hier nicht um eine Installation in einem bestehenden Lebensraum handelt, sondern es soll ein Lebensraum komplett durch einen andersartigen (Gewerbeflächen) ersetzt werden. Der geplante Eingriff entspricht von der Intensität einer dauerhaften erheblichen Störung. Dauerhafte Störungen, die zu einer Entwertung von Fortpflanzungsstätten führen, fallen unter den Tatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung der Fortpflanzungsstätte (s. Kap. 4.4.3, Kap. 5.3)

4.4.3 Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Die Vernichtung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer geschützten Art sind durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von im Baufeld befindlichen Lebensräumen möglich. In Bezug auf das zu prüfende Plangebiet bezieht sich dies auf die gesamte Fläche, auf der die vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft vernichtet werden. Es sind grundsätzlich alle Arten empfindlich, jedoch nur bei Betroffenheit der artenschutzrechtlich relevanten Teillebensräume. Ausschließlich als Jagdgebiete genutzte Teilhabitate einer Art zählen i.d.R. nicht dazu, es sei denn, dass sie für die Funktion einer Fortpflanzungsstätte unverzichtbar sind. Eine räumliche Begrenzung auf den eigentlichen Vorhabensbereich ist in der Regel möglich. Im artspezifisch zu definierenden Umfeld können darüber hinaus auch Beeinträchtigungen möglich sein, wenn die betriebsbedingten Emissionen des Vorhabens zu einer nachhaltigen Entwertung der ökologischen Funktion von außerhalb liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

5 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

5.1 Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) 1, 4 BNatSchG

5.1.1 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Tötungen

Anlage- und betriebsbedingte Tötungen sind bei dem Betrieb eines Gewerbe- und Industrieparks nicht von Bedeutung, da die vor Anlage der Flächen dort lebenden Tierarten nicht mehr dort vorkommen und siedelnde Arten nicht von Beeinträchtigungen durch Tötungsrisiken betroffen sind.

5.1.2 Baubedingte Tötungen

Fledermäuse

Von den insgesamt 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden sowie 11 im Stadtgebiet Neumünster nachgewiesenen Fledermausarten sind innerhalb des Plangebietes aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche 6 Arten zu erwarten. Neben den allgemein häufigsten und stetigen Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sind auch die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) zu erwarten. Die Rauhautfledermaus ist in Schleswig-Holstein als gefährdet (RL 3) eingestuft (BORKENHAGEN 2001). Das Artenspektrum entspricht damit dem in weiten Teilen der Agrarlandschaften Schleswig-Holsteins (Borkenhagen 2011).

Fledermäuse stellen hohe Ansprüche an Standorte für Wochenstuben- oder Winterquartiere. Diese Ansprüche werden für die im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten lediglich im Bereich des Altholzbestandes des Eichhofs erfüllt, ansonsten ist eine entsprechende Nutzung weitgehend ausgeschlossen. Es sind aber potenzielle Quartiermöglichkeiten in einzelnen Bäumen (Überhängern) vorhanden, die einzelnen Fledermäusen als Tages-versteck dienen könnten und die so bei der Umsetzung des Vorhabens zu Schaden kommen könnten.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Durch die Umsetzung der Planungen werden keine Gebäude entfernt, in denen durch eine Nutzung als Quartierstandort bei der Baufeldfreiräumung Individuen dieser Art zu Schaden kommen könnten. Eine Gefährdung einer Verletzung oder Tötung von Breitflügelfledermäusen, die einen Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG darstellen, besteht daher nicht.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Die Ausprägung und der allgemeine Zustand der durch Rodung betroffenen Gehölze (Knicks, Überhänger, Strauchbestand der Böschungen) bieten für den Großen Abendsegler nur in sehr begrenztem Maße geeignete Strukturen für Sommerquartiere/Wochenstuben. Geeignete

Strukturen finden sich dagegen im Altholzbestand des Eichhofs, dort wurden im Rahmen der Brutvogelerfassungen Hinweise auf Sommerquartiere gefunden (dieser Bestand wird im Zuge der Erschließung nicht gerodet). Es wird vorsorglich davon ausgegangen, dass aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Eichhof-Wald und übrigen Plangebiet einzelne Große Abendsegler innerhalb des Plangebietes Tages- oder Zwischenquartiere haben könnten. Eine Tötung von Einzelindividuen ist bei der Baufeldfreiräumung somit nicht grundsätzlich auszuschließen. Zur Vermeidung sollten Baumaßnahmen im Gebiet außerhalb der Migrationsperiode zwischen Mitte September und Ende Oktober durchgeführt werden.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen werden, der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen tritt somit nicht ein.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Für die Rauhautfledermaus liegen bislang keine Quartiernachweise von Wochenstuben aus dem Raum Neumünster vor (Borkenhagen 2011). Auch für diese Art bildet der erhalten bleibende Altholzbestand des Eichhofs mögliche Quartiere. Es finden sich jedoch potenzielle Strukturen für Tagesverstecke an Gehölzen im Plangebiet, die eventuell während der Migrationszeit im Herbst aufgesucht werden könnten. Bei einer Baufeldräumung sind daher Tötungen einzelner Individuen nicht vollständig auszuschließen. Um Verluste zu vermeiden, sollten Baumaßnahmen daher außerhalb der Migrationszeit der Art (Mitte September-Ende Oktober) erfolgen.

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme werden Verletzungen oder Tötungen von Individuen umgangen, der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen wird daher nicht berührt.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Durch die Umsetzung der Planungen werden keine Gebäude entfernt, in denen durch eine Nutzung als Quartierstandort bei der Baufeldfreiräumung Individuen dieser Art zu Schaden kommen könnten. Weitere mögliche Sommerquartierstandorte bietet der von den Überbauungen ausgenommene Altholzbestand des Eichhofs. Eine Nutzung des Eingriffsgebietes als Zwischenquartier ist bei der Zwergfledermaus weitgehend auszuschließen. Eine Gefährdung durch eine Verletzung oder Tötung von Zwergfledermäusen, die einen Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG darstellen, besteht daher nicht.

Braunes Langohr (*Myotis auritus*)

Das Braune Langohr bevorzugt als typische Waldart naturnahe Laub- und Mischwälder (Borkenhagen 2011). Neumünster liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. Mögliche Sommerquartiere/Wochenstuben beschränken sich daher auch bei dieser Art auf den erhalten bleibenden Altholzbestand des Eichhofs. Eine Nutzung des Eingriffsgebietes ist beim Braunen Langohr weitgehend auszuschließen. Eine Gefährdung durch eine Verletzung oder Tötung von Individuen des Braunen Langohrs, die einen Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG darstellen, besteht daher nicht.

Sonstige Säugetiere

Haselmaus (*Muscardinus Avellanarius*)

Die mittleren und südöstlichen Landesteile Schlesig-Holsteins bilden die nordwestliche Arealgrenze der Verbreitung der Haselmaus. Der Raum um Neumünster bildet nach den derzeitigen Erkenntnissen ein vom südöstlichen Verbreitungsschwerpunkt weitgehend isoliertes isoliertes Teilareal, in dem sechs TK 25 Quadranten besetzt sind (Borkenhagen 2011, MLUR 2011).

Im Raum Neumünster wurden im Rahmen der Untersuchungen des LBP zum sechsstreifigen Ausbau der A 7 im Bauabschnitt Neumünster Nord bis Großenaspe in insgesamt drei, zum Teil längeren Abschnitten Vorkommen der Haselmaus nachgewiesen. Diese liegen in den Gehölzböschungen und angrenzenden Waldflächen im Bereich der Anschlussstelle Neumünster Mitte, der ehemaligen Mülldeponie Neumünster-Wittorf sowie der Gehölzböschung nördlich der Anschlussstelle Neumünster Süd. Insbesondere in den strukturreichen Waldflächen der Mülldeponie wurden hohe Zahlen mit einigen Reproduktionsnachweisen ermittelt. Es wurden fünf weitere strukturell geeignete Habitatflächen mit Bindung an bestehende Vorkommen identifiziert, in denen kein Nachweis gelang, jedoch möglich ist.

Alle besetzten und potenziellen Habitate lagen in den südlichen Teilen des Untersuchungsabschnittes bei Padenstedt und im Bereich der Bahnstrecke Neumünster-Heide. Sie reichen nordwärts bis zur Anschlussstelle Neumünster Mitte und liegen damit mehrere Kilometer vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der hohen Ortstreue und der sehr geringen Mobilität dieser Art (< 100 m bei Adulten, bis 300 m bei Jungtieren, Borkenhagen 2011), aber auch aufgrund der kaum geeigneten Habitatstruktur im Bereich des Plangebietes sind Vorkommen dieser Art im überplanten Areal weitgehend auszuschließen. Die Haselmaus bevorzugt strukturreiche vielschichtige Flächen mit hohem Laubbaumanteil, wobei offenbar auch Böschungen ein wichtiges Element darstellen können.

Aufgrund des unwahrscheinlichen Vorkommens der Haselmaus im Bereich des Plangebietes, wird der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Individuen der Haselmaus, die einen Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG darstellen, nicht erfüllt.

Brutvögel

Tötungen von Individuen können bei dem hier behandelten Vorhaben nur während der Rodungsarbeiten der Gehölze und beim Umbruch von Acker- und Grünlandflächen für die Gewerbeflächen auftreten. Es handelt sich daher um baubedingte Tötungen, die von den anlagen- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden. Nachfolgend wird das Tötungsrisiko für die im Eingriffsbereich brütenden Arten(gruppen) prognostiziert.

Von den nach § 20 BNatSchG streng geschützten Arten, sind im Gebiet im Rahmen der 2009 sowie 2012 durchgeführten Kartierungen vier Arten als Brutvogel oder als Nahrungsgast nachgewiesen (Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Kiebitz, BioConsult SH 2011, 2012; s. Tab. 1).

Von den Arten des Anhang I der europäischen VSch RL, sind im Bereich des Vorhabensgebietes keine Arten regelmäßig zu erwarten.

Bei den übrigen potenziell betroffenen Arten handelt es sich um allgemein häufige und verbreitete Arten mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen. Sie gehören den ökologischen Gilden der Offenlandarten, Gebüschbrüter und Höhlenbrüter an.

Tab. 1: Im Bereich des Vorhabensgebietes potenziell als Brutvogel bzw. Nahrungsgast vorkommende streng geschützte Vogelarten gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG. Bestand SH nach MLUR 2010, Lokale Population nach Bestand im Stadtgebiet NMS Nordwest (Schwarten 2001).

Art	Wissensch. Name	BestandSH	Lokale Population
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	3.900	25-30
Turmfalke*	<i>Falco tinnunculus</i>	1.300	5-8
Schleiereule*	<i>Tyto alba</i>	600	3-5
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	12.500	15

Mäusebussard

Sofern die Bauarbeiten zum Vorhaben nicht während der Brutperiode des Mäusebussards durchgeführt werden, wird es nicht zu Verletzungen bzw. Tötungen von Individuen kommen.

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Turmfalke

Die Kartierungen und die Befragungen an Hofgrundstücken erbrachten keine Hinweise auf Bruten des Turmfalken im Jahr 2009 sowie 2012 auf der geplanten Erweiterungsfläche südlich des aktuellen Plangebietes. Eine Ansiedlung eines Brutpaares ist jedoch prinzipiell in jedem Jahr möglich.

Sofern vor Beginn der Baumaßnahmen mögliche neue Bruten an betreffenden Gebäuden oder Bäumen auszuschließen sind (aktuelle Kontrollen!), sind die Tatbestände des Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Schleiereule

Das Stadtgebiet Neumünsters wird nach SCHWARTEN (2001) mit etwa 5 Brutpaaren besiedelt, wobei die bekannten Reviere nicht in jedem Jahr besetzt sind (z. B. Hof Hartwigswalde). Bei den Kartierungen bzw. Befragungen 2009 und 2012 wurde die Schleiereule nicht nachgewiesen. Nach Befragungen an den umliegenden Hofgrundstücken sind derzeit keine Nisthilfen

vorhanden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Schleiereule die Nutzflächen des Vorhabensgebietes als Nahrungshabitat nutzt, weshalb sie hier der artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen wird.

Die potenziellen Brutplätze der Schleiereule sind an Wohn- oder Wirtschaftsgebäude gebunden, so dass die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen nur im Falle von Gebäudeabbrissen gegeben ist. Sofern vor Beginn der Baumaßnahmen Bruten an betreffenden Gebäuden auszuschließen sind (aktuelle Kontrollen !), sind die Tatbestände des Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Kiebitz

Der Kiebitz wurde als Brutvogel mit einem Brutpaar auf der südlichen Erweiterungsfläche des Plangebietes festgestellt. Brutvorkommen sind innerhalb des Areals des Plangebietes jahrweise in Abhängigkeit von der Landnutzung möglich (z. B. Bruten in Maisfeldern). Im Frühjahr und Herbst sind auch kleinere Rastbestände auf den abgeernteten Ackerflächen und den Grünlandflächen möglich, die Vorbelastungen sind allerdings durch die umgebenden Straßen für diese Art sehr hoch.

Die flugfähigen adulten Vögel werden auf den Einsatz der Bauarbeiten mit Flucht reagieren und das Tötungsrisiko bleibt daher auf die Brutperiode (Gelege, Jungvögel) beschränkt bleibt. Durch die Durchführung der Arbeiten außerhalb der Brutperiode werden Tötungsrisiken vermieden.

Sonstige Arten bzw. ökologische Gilden (keine Gefährdungseinstufung, kein Schutzstatus der lokalen Arten)

Im Plangebiet sind zwischen 15 und 20 weitere Brutvogelarten zu erwarten, die den ökologischen Gilden Gehölzbrüter, Höhlenbrüter und Saumbrüter zuzuordnen sind (BioConsult 2010, 2012; s. Kap. 3.1.3, Tab. 1). Unter diesen sind keine weiteren Arten mit Schutz- bzw. Gefährdungsstatus zu erwarten. Die Gemeinschaft wird von allgemein häufigen und verbreiteten Arten dominiert. Auch für diese Arten gilt, dass die flugfähigen adulten Vögel auf den Einsatz der Bauarbeiten mit Flucht reagieren und das Tötungsrisiko daher auf die Brutperiode beschränkt bleibt. Durch die Durchführung der Arbeiten außerhalb der Brutperiode werden Tötungsrisiken vermieden.

Zusammenfassung baubedingte Tötungen

Unter der Maßgabe, dass Vermeidungsmaßnahmen genutzt werden (z. B. Bauzeitfenster, vgl. Kapitel 6), sind Tötungen von Fledermäusen und Jungvögeln bzw. Zerstörungen von Nestern durch die Bauarbeiten und damit das Eintreten des Tötungsverbotstatbestands sicher auszuschließen. Andere Artengruppen, wie u.a. die Haselmaus, sind von baubedingten Tötungen nicht betroffen. Zusammenfassend ist für alle planungsrelevanten Artengruppen durch die baubedingten Eingriffe eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht zu erwarten, so dass keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben gegeben ist.

5.2 Erhebliche Störung gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

5.2.1 Betriebs- und anlagenbedingte Störungen

Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind i. d. R. zeitlich begrenzt, so dass in diesem Kapitel nur baubedingte Störungen betrachtet werden. Die dauerhaften anlagen- bzw. betriebsbedingte Störungen durch den Betrieb des Gewerbe- und Industrieparks werden unter den Tatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im nachfolgenden Kapitel 5.3 diskutiert.

5.2.2 Baubedingte Störungen

Fledermäuse

Im störungsrelevanten Bereich des geplanten Vorhabens sind keine Gebäude, die potenzielle Wochenstuben- oder Winterquartiere beherbergen könnten, vorhanden. In den Gehölzbeständen sind Wochenstuben- oder Winterquartiere für baumbewohnende Fledermausarten weitgehend auf den erhalten bleibenden Waldbestand am Eichhof beschränkt. Der hier anzunehmende Verlust von Jagdlebensraum betrifft nur einen kleinen und gegenüber der Umgebung des Roose-Sees suboptimalen Teil des gesamten Lebensraumkomplexes der betroffenen Fledermausarten. Auswirkungen auf die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- oder Wanderungszeit ist für die lokalen Populationen betroffener Fledermausarten durch die Umsetzung des Vorhabens nicht gegeben. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird daher nicht berührt.

Haselmaus

Die bekannten Habitate der Haselmaus im Raum Neumünster liegen nicht im Bereich des Plangebietes. Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird daher für diese Art nicht berührt.

Brutvögel

Störungen gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind i.d.R. zeitlich begrenzt, so dass im vorliegenden Fall dieser Tatbestand nicht vorliegt. Bei dem Vorhaben werden Rodungsarbeiten durchgeführt, durch die Vögel gestört werden können. Allerdings führen diese Störungen zu einem dauerhaften Verlust der Habitate. Dieses ist für Vögel gleichbedeutend mit einer anhaltenden, dauerhaften und erheblichen Störung. Da im Zuge der Arbeiten Brut, Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate irreversibel zerstört werden, wird in diesem Fall der Tatbestand der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geprüft (s. Kap. 5.3).

5.3 Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Die Verwirklichung dieses Verbotstatbestandes ist an die Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen lokalen Populationen gekoppelt. Der Erhaltungszustand wird als grundsätzlich „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Der Tatbestand der Schädigung ist nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. (vgl. Relevanzprüfung Kapitel 4). Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten von Fledermäusen (Quartiere) sind durch Bauvorhaben nicht betroffen.

5.3.1 Anlagen- und betriebsbedingte Schädigung

Anlage- bzw. betriebsbedingte Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen in diesem Fall nicht vor, da durch die geplante Nutzungsänderung der aktuelle Lebensraum nicht mehr existent sein wird.

5.3.2 Baubedingte Schädigung

Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus sucht primär Spalten und Hohlräume an Gebäuden als Ruhestätte auf. Die durch die Durchführung der Planungen zu entfernenden Bauten bieten keine geeigneten Quartiermöglichkeiten für diese Art. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Breitflügelfledermaus ist daher nicht gegeben.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Ein Verlust potenzieller Quartierstrukturen wird für den Großen Abendsegler als sehr gering eingeschätzt. Es handelt sich um ein vergleichsweise vorbelastetes und gestörtes Gebiet und eine potenzielle Nutzung durch den Großen Abendsegler beschränkt sich auf den erhalten bleibenden Altholzbestand des Eichhofes. Es kann angenommen werden, dass die Art in der Umgebung andere Quartierstandorte nutzt und in der Lage ist, diese ggf. ersatzweise aufzu-

suchen. Eine erhebliche Verschlechterung der ökologischen Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird daher nicht erwartet.

Es wird folglich davon ausgegangen, dass keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG vorliegt.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) erfolgt die Zerstörung potenzieller Ruhestätten außerhalb der Migrationszeit. Der Verlust potenzieller Quartierstrukturen wird als sehr gering eingeschätzt, da die (angenommene) Nutzung nur in Einzelfällen überhaupt möglich erscheint. Es ist anzunehmen, dass die ggf. während Migration nach Unterschlupf suchenden Rauhautfledermäuse andere und besser geeignete Standorte in der Umgebung vorfinden und in der Lage sind, entsprechende Ausweichflächen aufzusuchen. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Es wird folglich davon ausgegangen, dass keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG vorliegt und der entsprechende Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Eine Nutzung als Wochenstuben- oder Winterquartier durch die Zwergfledermaus wird für das Eingriffsgebiet ausgeschlossen. Die Art ist hinsichtlich der Quartierwahl der Tagesverstecke relativ anpassungsfähig und wechselt den Quartierstandort regelmäßig. Es gibt in der Umgebung weitere ähnlich ausgeprägte Gehölze, in denen vergleichbare bzw. besser geeignete Strukturen vorhanden sind, welche die (wenigen potenziellen) Quartiere ersetzen können. Darüber hinaus ist hier eine primär gebäudebewohnende Art betroffen. Daher bietet sich das Anbringen von Fledermauskästen im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen an. Eine signifikante Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Ruhestätten ist daher im räumlichen Zusammenhang nicht gegeben.

Es liegt somit keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor.

Braunes Langohr (*Myotis auritus*)

Das Braune Langohr wird von einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen sein, da für diese Waldart potenzielle Quartiere auf den Bereich des erhalten bleibenden Altholz-Bestand am Eichhof beschränkt sind.

Es liegt somit keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor.

Brutvögel

Durch die für die angestrebte Nutzung als Gewerbe- und Industriepark erforderlichen Rodungen der Gehölz-bestände und der Versiegelung von Acker- und Grünlandflächen werden Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten der siedelnden Arten dauerhaft vernichtet und die Arten damit aus diesen Bereichen dauerhaft verdrängt werden. Im vorliegenden Fall sind die artenschutzrechtlich relevanten Teillebensräume aller vorkommenden Brutvogelarten (Streng bzw. besonders geschützte Arten, Gilden Gehölzbrüter, Höhlenbrüter, Saumbrüter) potenziell betroffen (vgl. Kap. 4.3.1).

Bei den betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der europäisch geschützten Brutvogelarten handelt es sich durchweg um häufige und auf großer Fläche vorhandene Habitattypen (Gehölzbestände unterschiedlicher Struktur, landwirtschaftliche Nutzflächen).

Die vorkommenden Arten der Gehölzflächen weisen eine hohe Plastizität in der Bruthabitatwahl auf und besiedeln eine breite Palette von Lebensräumen bzw. Strukturen. Auch die Greifvogel- und Eulenarten des Gebietes erweisen sich als relativ anspruchslos bei der Nistplatzwahl (s. u.). Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass den hier vorkommenden Arten im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung stehen.

Mäusebussard

Mit etwa 3.900 Brutpaaren ist der Mäusebussard die häufigste Greifvogelart Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2002) und außerhalb der Marsch und Fehmarns flächendeckend verbreitet. Während bis in die 1980er Jahre der regional unterschiedliche Waldanteil die Besiedlung bestimmte, wurden zunehmend die halboffenen Landschaften besiedelt, wo die Art regelmäßig in Einzelbäumen (Überhälter) brütet. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt aber nach wie vor in den Waldgebieten der Geest Ostholsteins.

Als Abgrenzungsraum für die hier zu betrachtende Lokalpopulation wird das gesamte Stadtgebiet Neumünsters angesehen, das auf 7.200 ha einen großen Anteil von besiedelten Waldgebieten und halboffener Agrarlandschaft enthält. Der Brutbestand des Stadtgebietes wurde von SCHWARTEN (2001) mit 20-25 Paaren angegeben. Angesichts der aktuellen Bestandsentwicklung des Mäusebussards in Schleswig-Holstein, ist heute von 25-30 Brutpaaren auszugehen.

Durch die bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme des Areals wird einer der aktuellen Horststandorte des Mäusebussards im Bereich des Plangebietes zerstört werden. Der Horst des Eichen-Birkenbestandes am Eichhof bleibt zwar bestehen, die ökologische Funktion dieser Fortpflanzungsstätte durch das Vorhaben jedoch beeinträchtigt, da Grünlandflächen als potenzielle horstnahe Nahrungshabitate teilweise überbaut werden.

Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Mäusebussardpopulation tritt aufgrund des relativ großen und stabilen Bestandes innerhalb des Stadtgebietes Neumünsters vermutlich nicht ein. Durch die Entwicklung der vorgesehenen extensiv gepflegten Grünlandflächen im Osten / Südosten des Plangebietes (s. Abb. 1) kann der Tatbestand des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

Turmfalke

Mit etwa 1.200 Brutpaaren ist der Turmfalke nach dem Mäusebussard die zweithäufigste Greifvogelart Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2002). Diese Art ist im Bereich der halboffenen Agrarlandschaften weit verbreitet, erreicht ihre höchsten Dichten aber wie die Schleiereule in Gebieten mit hohem Grünlandanteil. In der Agrarlandschaft brüten Turmfalken hauptsächlich auf Überhängen in alten Elster- oder Krähennestern. Eine steigende Anzahl bezieht mittlerweile künstliche Nisthilfen (insbesondere Schleiereulenkästen), wovon die Art durch den besseren Schutz vor Prädatoren profitiert. Die Nahrungshabitate des Kleinsäugerjägers bestehen aus offenen Flächen mit lückenhafter oder niedriger Vegetation und decken sich weitgehend mit den Lebensräumen der Feldmaus. In der Agrarlandschaft werden Weiden, kurzrasige Wiesen, Brachen und Grabenränder und Straßenböschungen bejagt. Da der Bruterfolg wesentlich von den Gradationen der Kleinsäugerpopulationen abhängt, ergeben sich wie bei der Schleiereule teils starke jährliche Schwankungen von wenigen hundert bis zu 1.300 Brutpaaren.

Die lokale Population des Stadtgebietes Neumünsters wurde von SCHWARTEN (2001) mit 6 bis 8 Brutpaaren angegeben. Im Bereich des Vorhabensgebietes lag kein Brutvorkommen. Auch bei den Kartierungen 2009 wurde der Turmfalke hier nicht nachgewiesen. Nach Befragungen an den umliegenden Hofgrundstücken sind derzeit keine Nisthilfen vorhanden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass der Turmfalke die Weideflächen des Vorhabensgebietes als Nahrungshabitat nutzt, weshalb dieser hier der artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen wird.

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme oder Schädigung von potenziellen Brutplätzen (Überhänger, Nistkästen) durch die geplanten Bauvorhaben erfolgt nach aktuellem Stand nicht. Durch das geplante Vorhaben werden allerdings potenziell geeignete Nahrungsflächen (Weideflächen) überbaut. Diese werden durch die vorgesehenen Ausgleichsflächen in der Umgebung des Plangebietes (s. Abb. 1) ersetzbar. Eine Zerschneidung unterschiedlicher Teillebensräume ist aufgrund des Fehlens von Brutplätzen im Bereich des Vorhabensgebietes nicht wahrscheinlich.

Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Turmfalkenpopulation Neumünsters ist nicht zu erwarten. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

Schleiereule

Der Schleiereule ist mit einem zwischen 300 und etwa 600 Brutpaaren jährlich schwankenden Bestand über ganz Schleswig-Holstein verbreitet, mit geringeren Dichten im Südosten (BERNDT et al. 2002). Brutplätze und Tageseinstände befinden sich überwiegend in Gebäuden von Landwirtschaftsbetrieben und Kirchtürmen. Heute brüten > 50 % des Brutbestandes in angebotenen Nisthilfen (LANDESVERBAND EULENSCHUTZ IN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010). Die Revierdichten und der Reproduktionserfolg unterliegen sehr hohen jährlichen Schwankungen, die maßgeblich durch die Massenwechsel der Kleinsäugerpopulationen gesteuert werden. Bevorzugte Jagdgebiete sind offenes Kulturland mit ganzjährig kurzer Vegetation, z. B. Dauerweiden und Wiesenlandschaften.

Das Stadtgebiet Neumünsters wird nach SCHWARTEN (2001) mit etwa 5 Brutpaaren besiedelt, wobei die bekannten Reviere nicht in jedem Jahr besetzt sind (z. B. Hof Hartwigswalde). Nach Befragungen an den umliegenden Hofgrundstücken sind derzeit keine Nisthilfen vorhanden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die Schleiereule die Nutzflächen des Vorhabensgebietes als Nahrungshabitat nutzt, weshalb sie hier der artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen wird.

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme oder Schädigung von potenziellen Schleiereulen-Brutplätzen (in Gebäuden) durch die geplanten Bauvorhaben erfolgt nicht. Durch die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Störungen des geplanten Vorhabens werden potenziell geeignete Nahrungsflächen (Weideflächen) überbaut. Diese werden allerdings durch die im Osten des Plangebietes vorgesehenen Ausgleichsflächen (Abb. 1) ersetzt. Aufgrund des Fehlens von Brutplätzen im Bereich des Vorhabensgebietes ist eine Zerschneidung unterschiedlicher Teillebensräume nicht wahrscheinlich.

Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Schleiereulenpopulation Neumünsters ist nicht zu erwarten. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erfüllt.

Kiebitz

Der nach BNatSchG streng geschützte und nach Roter Liste Schleswig-Holstein als "gefährdet" (RL 3) eingestufte Kiebitz kommt im Bereich des Plangebietes nach den Revierkartierungen 2009 und 2012 (BioConsult SH 2011, 2012) mit einem Brutpaar vor, wobei sich das nachgewiesene Revier auf der südlich anschließenden Erweiterungsfläche, also außerhalb des Plangebietes befand. Bruten im Eingriffsareal sind prinzipiell auf den Äckern mit Maisanbau möglich. Die Brutplätze wechseln jährlich in Abhängigkeit der Landnutzung und der Eignung für den Kiebitz. Es ist davon auszugehen, dass der Kiebitz in der Umgebung des Plangebietes durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen im Osten des Plangebietes (s. Abb. 1) bessere Habitatbedingungen vorfindet, der potenzielle Verlust eines Bruthabitates wird damit kompensiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist daher für den Kiebitz nicht erfüllt.

Sonstige Arten bzw. ökologische Gilden (keine Gefährdungseinstufung, kein Schutzstatus der lokalen Arten)

Gehölzbrüter

Bei den vorkommenden Gehölzbrütern handelt es sich um häufige, in vielen Habitattypen vorkommende Arten mit einer hohen Plastizität in der Brutplatzwahl (s. BioConsult SH 2011, 2012). Für alle vorkommenden Arten ist davon auszugehen, dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ersatzhabitats zur Verfügung stehen bzw. sich durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen herstellen lassen. Aufgrund der großen lokalen und landesweiten

Populationen der vorkommenden Arten wird der Erhaltungszustand der jeweiligen Lokalpopulationen durch den Eingriff nicht signifikant verschlechtert. Bei der häufigsten Art, der Amsel, steht ein potenzieller Habitatverlust von 13 Revieren einem Landesbestand von 130.000 Brutpaaren gegenüber.

Höhlenbrüter

Die vorkommenden Höhlenbrüter Buntspecht, Blaumeise und Kohlmeise sind häufige und weit verbreitete Arten. Die Hohltaube ist als Art der Altholzwälder anzusehen und speziell im Raum Neumünster relativ selten (Schwarten 2001, mit Ansiedlungsmaßnahmen). Diese wurde im Bereich des Plangebietes nur im Waldbestand am Eichhof nachgewiesen, so dass dieses Bruthabitat nach dem Eingriff erhalten bleibt. Blau- und Kohlmeise gehören zu den häufigsten Arten Deutschlands und kommen in einer breiten Palette von Lebensräumen vor. Besiedlungsbestimmend ist bei diesen Arten das Nistplatzangebot. Diese Arten stellen geringe Ansprüche an die Nistplatzwahl, nehmen Nisthilfen an und werden auch innerhalb der geplanten Ausgleichsflächen Nistmöglichkeiten nutzen können.

Damit ist davon auszugehen, dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung stehen und sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen durch den Eingriff nicht signifikant verschlechtert.

Saumbrüter

Die Vorkommen beschränken sich in diesem Habitattyp auf den Sumpfrohrsänger, der im Areal des Plangebietes mit insgesamt 4 Revieren festgestellt wurde (incl. der Flächen um den Roose-See, BioConsult SH 2011). Diese Art ist mit 20.000 Brutpaaren in Schleswig-Holstein weit verbreitet (MLUR 2010). Die naturnahen Bruthabitate liegen in den Verlandungszonen von Seen und Niedermooren. In der Agrarlandschaft bilden Ruderalsäume und Gräbenränder Sekundärhabitate, die in teils hohen Dichten besiedelt werden. Aufgrund der relativ geringen Ansprüche an die Nistplatzwahl dieser Art ist davon auszugehen, dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung stehen. Bereits aktuell befindet sich der Schwerpunktraum des Sumpfrohrsängers im Bereich des Roose-Sees, wo optimale, naturnahe Saumstrukturen bestehen.

Da nur einzelne Brutpaare überhaupt von dem Vorhaben betroffen sein werden, und im Bereich der angrenzend geplanten Ausgleichsfläche gute Bedingungen für die Schaffung neuer Habitate bestehen, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht signifikant beeinträchtigt.

Zusammenfassung

Die ökologische Funktion der von dem Eingriffsvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten bleibt für die vorkommenden prüfungsrelevanten Fledermausarten, die Haselmaus sowie die Brutvögel im räumlichen Zusammenhang gewahrt, so dass keine Verwirklichung des Schädigungsverbots gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten ist.

6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTE

Durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen wird eine Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Brutstätten vermieden. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verwirklichung von Verboten des § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz (1) und (3) zu verhindern.

6.1 Brutvögel

6.1.1 Bauzeitvorgaben

Die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Gehölzrodungsarbeiten und die Überbauung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, haben außerhalb der Brutzeit der heimischen Arten zu erfolgen. Gemäß § 39, Absatz 5, Ziffer 2 BNatSchG, hat die Rodung vorhandener Gehölzbestände vor Beginn der Vegetationsperiode und außerhalb der Brutzeit wertgebender Arten stattzufinden (Anfang Oktober bis Ende Februar).

6.1.2 Vergrämungs- und / oder Entwertungsmaßnahmen

Vergrämungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, sofern die Bauzeitvorgaben eingehalten werden. Reichen die Rodungsarbeiten oder Arbeiten auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen in die Brutsaison hinein, sind Brutansiedlungen durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern. Bei Durchführung der Arbeiten im Winter sind die Gehölzbestände auf Raststätten (z. B. Tageseinstände der Waldohreule) zu kontrollieren und anwesende Individuen ggf. zu vergrämen. Die konkreten Maßnahmen sind im Detail artbezogen bzw. entsprechend der überbauten Biotoptypen zu beurteilen und mit der UNB abzustimmen.

6.1.3 Kompensationsmaßnahmen

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist für die bewertungsrelevanten Arten durch die langfristige Bereitstellung von Gehölz-Sukzessionsflächen und von Ersatzflächen mit Extensivgrünland bzw. Brachesäumen zu vermeiden. Entsprechende Entwicklungsmaßnahmen sind im Bereich der Ausgleichsfläche im Plangebiet und der weiteren zugeordneten Ausgleichsflächen vorgesehen und mit der UNB Neumünster abgestimmt.

6.2 Fledermäuse

6.2.1 Bauzeitvorgaben

Die für die Umsetzung des Vorhabens erforderliche Rodung von Gehölzen ist außerhalb der Migrationszeit der prognostizierten Fledermausarten durchzuführen. Entsprechende

Maßnahmen zur Baufeldräumung sind daher zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG außerhalb des Zeitraumes 15. September bis 31. Oktober durchzuführen.

Sind Rodungen innerhalb des genannten Zeitraumes unvermeidbar, ist durch das Hinzuziehen eines Fledermausexperten sicherzustellen, dass eine aktuelle Nutzung der Bäume durch Fledermäuse am Rodungstag ausgeschlossen werden kann.

6.2.2 Kompensationsmaßnahmen

Ein Ausgleich für den Verlust potenzieller Quartierstrukturen kann für die prognostizierten Fledermausarten durch künstliche Nisthilfen erfolgen, die an bestehenden Gehölzen im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsflächen angrenzend an den Roose-Sees angebracht werden.

7 FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie ist nur bei den Fledermäusen sowie bei der Haselmaus potenziell gegeben. Unter den Amphibien wurden mit der Erdkröte und dem Grasfrosch lediglich zwei Arten im Umfeld des Plangebietes festgestellt, die nicht unter den europäischen Schutzstatus fallen. Unter den Vögeln ist eine vorhabensbedingte Betroffenheit grundsätzlich bei allen im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten (Brut- und Zugvögel) gegeben.

Vögel:

Der Verbotstatbestand der absichtlichen Tötung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt ein, wenn im Zuge der erforderlichen Gehölzrodungen und der Erschließungsarbeiten auf den Acker- und Grünlandflächen des hier behandelten Vorhabens Gelege und immobile Jungvögel getötet werden. Die vorhabensbedingte Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann aber durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitfenster) wirksam vermieden werden.

Durch die erforderlichen Rodungen der Gehölze im Eingriffsgebiet und durch die Versiegelung der Acker- und Grünlandflächen werden Brutvogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch eine nachhaltige Schädigung bzw. Zerstörung ihrer Niststätten betroffen sein. Die vorkommenden streng geschützten bzw. besonders geschützten Vogelarten wie auch die übrigen Arten weisen relativ große Bestände auf und sind in ihrer Nisthabitatwahl wenig anspruchsvoll. Aufgrund der hohen Plastizität in der Nistplatzwahl der vorkommenden Arten ist davon auszugehen, dass in umgebenden Gehölzhabitaten ausreichend Ersatzhabitate in teilweise höherer Qualität zur Verfügung stehen.

Bei den geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist zu beachten, dass es sich bei den verlorengehenden Gehölzflächen des Plangebietes um teilweise strukturreiche und über längere Zeiträume gewachsene Habitate handelt, die nur über längere Zeiträume in entsprechender Qualität ersetzbar sind. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann aber durch die Entwicklung und den dauerhaften Erhalt von Gehölzflächen, Extensiv-Grünlandflächen sowie Brachesäumen in den vorgesehenen Ausgleichsflächen vermieden werden, die in räumlichen Verbund zur Eingriffsfläche liegen.

Fledermäuse:

Im Bereich des Plangebietes sind potenziell Vorkommen von fünf streng geschützten Fledermausarten zu erwarten. Für diese Arten wurde geprüft, ob durch das geplante Vorhaben die Tatbestände der Verletzung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sowie der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) erfüllt werden. Es ergeben sich für die prognostizierten Fledermausarten unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitvorgaben) keine relevanten Auswirkungen, die die genannten Tatbestände erfüllen.

Haselmaus:

Im Rahmen der Untersuchungen des LBP zum sechsstreifigen Ausbau der A 7 im Bauabschnitt Neumünster Nord bis Großenaspe wurden in insgesamt drei Abschnitten Vorkommen der europaweit geschützten Haselmaus nachgewiesen. Aufgrund der nachgewiesenen Verbreitung, den Habitatansprüchen kann ein Vorkommen der Haselmaus im Bereich des Plangebietes weitgehend ausgeschlossen werden.

Aufgrund des unwahrscheinlichen Vorkommens der Haselmaus im Bereich des Plangebietes werden die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts gemäß § 44 (1) nicht betroffen.

Die geplante Nutzungsänderung des Plangebietes in einen Gewerbe- und Industriepark, ist unter den dargestellten einzuhaltenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen als artenschutzrechtlich zulässig anzusehen.

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- BENDFELD-HERMANN-FRANKE LANSSCHFTSARCHITEKTEN BDLA (2010): Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zur sechsseitigen Erweiterung der A7 von der Anschlussstelle Neumünster Nord bis zur Anschlussstelle Großenaspe.
- BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Band 5: Brutvogelatlas. Wachholtz, Neumünster. 463 S.
- BIOCONSULT SH (2011): Faunistisches Fachgutachten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A7“: Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes - Auswirkungsbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten - Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen. Fachgutachten.
- BioConsult SH (2012): Faunistisches Fachgutachten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A7“: Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes in einem erweiterten Plangebiet. Fachgutachten.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V., Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- DAUNICHT, W. D. (1998): Zum Einfluss der Feinstruktur in der Vegetation auf die Habitatwahl, Habitatnutzung, Siedlungsdichte und Populationsdynamik von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in großparzelligem Ackerland. Doktorarbeit. Universität Bern.
- DÜRR, T. (2012): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg. Stand: 10.05.2012.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag Eching.
- GASSNER, E. (2008): Artenschutzrechtliche Differenzierungen. – Nr. 30: 613-614.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., BAUER, E., BAUER, K. & E. BEZZEL (1971) Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 4, Falconiformes. Pp.169-203. Akademische Verlagsgesellschaft. Frankfurt a. M.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planen nach dem neuen Artenschutzrecht. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.

- KOLLIGS 2003: Schmetterlinge Schleswig-Holsteins – Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen, Wachholtz-Verlag, Neumünster, LLUR / KOLLIGS 2009 – Die Großschmetterlinge Schleswig-Holsteins – Rote Liste.
- KOOIKER, G. & C.V. BUCKOW (1999): Der Kiebitz. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU 2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins – Rote Liste.
- LANDESBETRIEB FÜR VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV SH 2009): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung. Vermerk des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel.
- LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2010): Rastbestände von Wasser- und Watvögeln in Schleswig-Holstein. Stand: 01.02.2008. Flintbek.
- LOOFT, V. & G. BUSCHE (1981): Vogelwelt Schleswig-Holsteins – Band 2: Greifvögel. Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e. V. Karl Wachholtz-Verlag Neumünster.
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm und praktischer Umsetzung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (8).
- MEBS, T. & R. SCHMIDT (2006): Greifvögel Europas, Biologie, Bestandsverhältnisse, Bestandsgefährdung. 4. Aufl. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co., Stuttgart.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: MEINIG et al. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). S. 115-153.
- MLUR (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME, 2010): DIE BRUTVÖGEL SCHLEWSIG HOLSTEINS – ROTE LISTE. KIEL.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR 2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. 5. Fassung Oktober 2010.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (MLUR 2011) – Die Käfer Schleswig-Holsteins – Rote Liste.
- PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH (2012): Landschaftsökologischer Fachbeitrag und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord“ der Stadt Neumünster.
- SEICHE, K., ENDL, P. & M. LEIN (2008): Fledermäuse und Windenergieanlagen in Sachsen 2006 Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Ökologie, Dresden.
- SÜDBECK, P., BAUER, H., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4 Fassung, 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz, 44: 23-81

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis, Heft 1, S. 1 - 21, www.naturschutzrecht.net.

UMWELTBÜRO SCHWAHN (2009): Amphibienkartierung im Rahmen des B-Plan 177 Neumünster. Fachgutachten.

WINKLER, C., KLINGE, A. & DREWS, A. (2009): Verbreitung und Gefährdung der Amphibien Schleswig-Holsteins – Arbeitsatlas 2009. Hrsg.: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein, Kiel.